

**Beschluss des Regierungsrates betreffend die Festsetzung von
endgültigen Baulinien für die Magdenstrasse**

Der Regierungsrat des Kantons Basel-Stadt beschliesst:

Für die Magdenstrasse werden Baulinien *endgültig* festgesetzt wie folgt:

- I. Massgebend für diese Baulinien sind die vom Regierungsrate unter dem heutigen Datum unterzeichneten und mit der *Inventarnummer 4901* versehenen *Pläne*, sowie die nachstehende, mit den Angaben der Pläne übereinstimmende

Beschreibung:

1. Lage der Strasse:

- a) Anfang: Haus Nr. 25.
- b) Richtungsbrüche: nach Plan.
- c) Ende: Haus Nr. 43.

2. Breite der Strasse und ihrer Teile:

- a) Zwischen den Baulinien: variabel.
- b) Zwischen den Strassenlinien: 8,00 m und variabel.
- c) Vorgärten, links: variabel; rechts: 3,00 m.

3. Höhenverhältnisse:

Für die Höhenverhältnisse ist das Längenprofil vom 24. April 1947 massgebend.

- II. Die Magdenstrasse wird als Nebenstrasse bezeichnet, sie darf beidseitig angebaut werden.

Die Vorgärten sind nicht zur Verbreiterung der Strasse bestimmt.

- III. Das Vermessungsamt wird angewiesen, diese Baulinien im Grundbuchplan einzutragen.

Dieser Beschluss ist zu publizieren und den davon betroffenen Liegenschaftseigentümern nach Massgabe des Gesetzes mitzuteilen.

Basel, den **6. Okt. 1953**



Von den Baulinien berührte Liegenschaften und deren Eigentümer
Sektion VIII.

Parzellen 462² Einwohnergemeinde der Stadt Basel.
1951¹ Einwohnergemeinde der Stadt Basel
B.-R.-P. 1893² Wohngenossenschaft Chrischona.

NB. Die Pläne Nr. 4901 können beim Baudepartement, Tiefbauamt, Zimmer Nr. 38, eingesehen werden.

Magdenweglein R.R.B.v. 30.3.1954

Beschluss des Regierungsrates betreffend die Festsetzung von endgültigen Fussweglinien für den Fussweg zwischen Bäumlhofstrasse und Magdenstrasse

Der Regierungsrat des Kantons Basel-Stadt beschliesst:

Für den Fussweg zwischen Bäumlhofstrasse und Magdenstrasse werden Fussweglinien *endgültig* festgesetzt wie folgt:

- I. Massgebend für diese Fussweglinien sind die vom Regierungsrat unter dem heutigen Datum unterzeichneten und mit der *Inventarnummer 4901* versehenen *Pläne*, sowie die nachstehende, mit den Angaben der Pläne übereinstimmende

Beschreibung:

1. Lage des Fussweges:

- a) Anfang: Bäumlhofstrasse.
- b) Richtungsbrüche: nach Plan.
- c) Ende: Magdenstrasse.

2. Breite des Fussweges:

- a) Zwischen den Fussweglinien: 4,00 m.

3. Höhenverhältnisse:

Für die Höhenverhältnisse ist das Längenprofil vom 10. Dezember 1952 massgebend.

- II. Der Fussweg wird als Hauptfussweg bezeichnet.

- III. Das Vermessungsamt wird angewiesen, diese Fussweglinien im Grundbuchplan einzutragen.

Basel, den 6. Okt. 1953



Die Baulinie der Bäumlhofstrasse auf Parzelle 462², Einwohnergemeinde der Stadt Basel, ist nach Plan zu ergänzen.

NB. Die Pläne Nr. 4901 können beim Baudepartement, Tiefbauamt, Zimmer Nr. 38, eingesehen werden.

Wittlingerweglein R.R.B.v. 30.3.1954

Beschluss des Regierungsrates betreffend die Festsetzung von endgültigen Fussweglinien für den Fussweg zwischen Fussweg Bäumlihofstrasse/Magdenstrasse und Wittlingerstrasse

Der Regierungsrat des Kantons Basel-Stadt beschliesst:

Für den Fussweg zwischen Fussweg Bäumlihofstrasse/Magdenstrasse und Wittlingerstrasse werden Fussweglinien *endgültig* festgesetzt wie folgt:

- I. Massgebend für diese Fussweglinien sind die vom Regierungsrat unter dem heutigen Datum unterzeichneten und mit der *Inventarnummer 4901* versehenen *Pläne*, sowie die nachstehende, mit den Angaben der Pläne übereinstimmende

Beschreibung:

1. Lage des Fussweges:

- a) Anfang: Fussweg Bäumlihofstrasse/Magdenstrasse.
- b) Richtungsbrüche: nach Plan.
- c) Ende: Wittlingerstrasse.

2. Breite des Fussweges:

- a) Zwischen den Fussweglinien: 4,00 m.

3. Höhenverhältnisse:

Für die Höhenverhältnisse ist das Längenprofil vom 10. Dezember 1952 massgebend.

- II. Der Fussweg wird als Hauptfussweg bezeichnet.

- III. Das Vermessungsamt wird angewiesen, diese Fussweglinien im Grundbuchplan einzutragen.

Basel, den 6. Okt. 1953



NB. Die Pläne Nr. 4901 können beim Baudepartement, Tiefbauamt, Zimmer Nr. 38, eingesehen werden.